

Nach Beschluss des Kreistages vom 06.11.2013 wird die Zuständigkeitsordnung vom 28.01.2009 aufgehoben und folgende

Zuständigkeitsordnung

erlassen:

- (1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen nach §§ 22 Abs. 1 KrO übertragen:

1. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Dem Ausschuss obliegt die Haushaltsplanung im Rahmen der vorgegebenen Finanzziele.

Entscheidungen:

- 1.1 Maßnahmenbeschlüsse im Kulturbereich, Sportbereich und in Schulangelegenheiten im Werte von 50.000 € bis 250.000 €
- 1.2 Grundsatzbeschlüsse in den Bereichen Schule, Kultur und Sport (z.B. Mittelbereitstellung Kulturförderrichtlinie; Prioritätenliste Sportförderung)
- 1.3 Festlegung der Ziele, Kontrolle der Zielerfüllung, Vorbereitung des Budgets und Budgetkontrolle

2. Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Verkehr

Dem Ausschuss obliegt die Haushaltsplanung im Rahmen der vorgegebenen Finanzziele.

Entscheidungen:

- 2.1 Maßnahmenbeschlüsse im Aufgabenbereich im Werte von 50.000 € bis 250.000 €
- 2.2 Festlegung der Ziele, Kontrolle der Zielerfüllung, Vorbereitung des Budgets und Budgetkontrolle

3. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Dem Ausschuss obliegt die Haushaltsplanung im Rahmen der vorgegebenen Finanzziele.

Entscheidungen:

- 3.1 Maßnahmenbeschlüsse im Aufgabenbereich im Werte von 50.000 € bis 250.000 €
- 3.2 Festlegung der Ziele, Kontrolle der Zielerfüllung, Vorbereitung des Budgets und Budgetkontrolle

4. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Senioren

Dem Ausschuss obliegt die Haushaltsplanung im Rahmen der vorgegebenen Finanzziele.

Entscheidungen:

- 4.1 Maßnahmenbeschlüsse im Aufgabenbereich im Werte bis zu 150.000 €
- 4.2 Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der für das Aufgabengebiet im Haushalt bereitgestellten Mittel
- 4.3 Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten im Haushalt bereitgestellten Mittel
- 4.4 Festlegung der Ziele, Kontrolle der Zielerfüllung, Vorbereitung des Budgets und Budgetkontrolle

5. Ausschuss für Finanzen

Der Ausschuss für Finanzen ist ein Fachausschuss nach § 40 KrO. Er bereitet die Ziel- und Haushaltsplanung für den Hauptausschuss vor, ist Impulsgeber für die Weiterentwicklung, Ausgestaltung des Berichtswesens und der Bilanzanalyse. Er entwickelt Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und ist finanzieller Berater für den Hauptausschuss und Kreistag. Der Finanzausschuss gibt fachliche Hinweise bei Zielkonflikten, zeigt Lösungsansätze auf und erarbeitet Beschlussvorschläge für den Hauptausschuss und den Kreistag.

Entscheidungen:

- 5.1 Entwicklung der Finanzziele, beispielsweise hinsichtlich der Prüfung finanzieller Auswirkungen von langfristigen vertraglichen Bindungen und Empfehlungen für die Festlegung der Kreisumlage, den Personal- und Sachkostenbereich, den finanziellen Umfang der freiwilligen Leistungen, Kontrolle der Zielerfüllung
 - Der Finanzausschuss ist zuständig für die im Rahmen der Haushaltsaufstellung bereitzustellenden Summen.
 - Der Finanzausschuss trifft Entscheidungen über Maßnahmen, sofern die Kosten einer Maßnahme nicht durch die dem Fachausschuss zugeteilten Mittel gedeckt sind.
 - Der Finanzausschuss bewertet die Finanzwirksamkeit von abzuschließenden Verträgen, soweit die Zuständigkeit der ehrenamtlichen Selbstverwaltung gegeben ist.
 - 5.2 Entscheidungen über Anträge aus dem kommunalen Bedarfsfond (Sonderbedarfs- und Fehlbetragszuweisungen)
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder übertragen.